

sich an den Lehrer zu wenden, damit dieser die Schüler befrage und zur Rede stelle. Dieses Vorgehen war nicht nur nicht mutwillig, sondern drängte sich als die geeignetste Massnahme geradezu auf.

48. Urteil des Kassationshofes vom 22. November 1946

i. S. Sutter gegen Hunold.

Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 32 StGB.

Vorwurf eines Lehrers gegenüber einem Schulknaben, er rede unsittlich. Die Ehre des Knaben ist nicht verletzt (Erw. 2). Der Lehrer erfüllt eine Berufspflicht (Erw. 3).

Art. 173 ch. 1 al. 1, art. 32 CP.

Reproche fait par un maître à un écolier de tenir des propos immoraux. L'honneur de l'enfant n'est pas atteint (consid. 2). Le maître remplit un devoir de profession (consid. 3).

Art. 173, cifra 1 ep. 1, art. 32 CP.

Rimprovero mosso da un maestro ad uno scolaro di tenere dei discorsi immorali. L'onore del ragazzo non è lesa (consid. 2). Il maestro adempie un dovere professionale (consid. 3).

A. — Emil Bamert stellte anfangs 1945 fest, dass sein Knabe wüst redete, und wurde von ihm darüber unterrichtet, dass der zwölfjährige Walter Sutter und August Bruhin, mit denen der Knabe Bamert zur Schule ging, auf dem Schulweg solche Reden führten. Vater Bamert wandte sich daher an Lehrer Hunold und teilte ihm mit, was sein Knabe behauptet hatte. Hunold brachte die Sache am 13. März 1945 vor der Schulklasse zur Sprache, indem er erklärte, Kinder redeten auf dem Schulweg wüst, im besondern August Bruhin und Walter Sutter.

Diese Äusserung gab Walter Sutter, der sich durch seinen Vater Johann Sutter vertreten liess, Anlass, gegen Hunold wegen Verleumdung, eventuell übler Nachrede, Strafklage zu führen. Johann Sutter persönlich verlangte ebenfalls die Bestrafung Hunolds, weil dieser am 13. März 1945 auf den Einwand zweier Knaben, dass Walter Sutter nie wüst geredet habe, erwidert habe: «Dann werden halt die Grossen zu Hause so reden.»

B. — Das Kantonsgericht von Schwyz, das am 10. September 1946 als Berufungsinstanz urteilte, wies die Klage Johann Sutters vollständig und jene des Walter Sutter in dem Sinne ab, dass es Hunold zwar der üblen Nachrede zum Nachteil des Klägers schuldig erklärte, jedoch von einer Bestrafung Umgang nahm. Es betrachtete den angeblichen Ausspruch Hunolds, wonach «die Grossen zu Hause so redeten», nicht als bewiesen. Zur Äusserung Hunolds über Walter Sutter führte es aus, sie sei ehrverletzend und unwahr, doch sei sich Hunold ihrer Unwahrheit nicht bewusst gewesen. Alles Zumutbare, sich von der Richtigkeit der Mitteilung Bamerts zu überzeugen, habe er aber nicht getan. Es hätte sich eine nähere Orientierung, insbesondere eine Rücksprache mit den Eltern aufgedrängt. Von einer eigentlichen Notlage des Beklagten, die ihn zu seiner Äusserung gezwungen hätte (BGE 71 IV 188), könne nicht gesprochen werden. Dagegen sei im Sinne von Art. 20 StGB von einer Bestrafung Umgang zu nehmen, denn Hunold habe aus zureichenden Gründen angenommen, er sei zur Tat berechtigt. Er habe seine Äusserung als Lehrer getan, dem die Sorge für das sittliche Wohl der ihm anvertrauten Kinder obliege. Dazu komme, dass er sein Einschreiten für umso notwendiger gehalten habe, als schon von verschiedener Seite wegen der unsittlichen Redensarten, welche die Schulkinder auf dem Schulwege führten, geklagt worden sei.

C. — Walter und Johann Sutter führen Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil des Kantonsgerichts sei aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie den Beklagten wegen übler Nachrede zum Nachteile beider Kläger bestrafe. Sie machen geltend, das Urteil verletze Art. 20 und 173 StGB.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Die Feststellung des Kantonsgerichts, dass die angebliche Äusserung Hunolds, wonach «die Grossen zu Hause so redeten», nicht bewiesen sei, ist tatsächlicher

Natur und bindet daher den Kassationshof (Art. 277bis BStP). Damit entfällt der Tatbestand, auf den Johann Sutter seine Klage stützt. Die Beschwerde Johann Sutters ist abzuweisen.

2. — Lehrer Hunold hat Walter Sutter vor der Klasse als einen jener Schüler hingestellt, die auf dem Schulwege unsittlich redeten. Darin liegt nicht der Vorwurf eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsache, die geeignet gewesen wären, im Sinne des Art. 173 Ziff. 1 Abs. 1 StGB den Ruf des Knaben zu schädigen. Was sich ein ehrbarer Erwachsener nicht nachreden zu lassen braucht, geht nicht unbedingt auch an die Ehre eines Kindes, von dem ja nicht ein gleiches Betragen erwartet werden kann wie von einem Erwachsenen. Was Hunold über den Beschwerdeführer gesagt hat, war geeignet, ihn als einen in sittlicher Hinsicht noch erziehungsbedürftigen Schüler hinzustellen. Ein solcher Vorhalt eignete sich nicht, einen zwölfjährigen Knaben, dessen Erziehung auf dem erwähnten Gebiete noch nicht abgeschlossen sein kann, im Gegenteil gerade in diesem Alter besonders nachhaltig einsetzen muss, in den Augen der Mitmenschen verächtlich zu machen. Schon aus diesem Grunde kann Hunold nicht wegen Ehrverletzung bestraft werden.

3. — Zudem käme ihm zugute, dass er seine Äusserung über Walter Sutter in Erfüllung einer Berufspflicht getan hat, was ihr gemäss Art. 32 StGB die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit nähme. Hunold war als Lehrer unter anderem auch zur *sittlichen* Erziehung des Beschwerdeführers berechtigt und verpflichtet. Da Vater Bamert ihm berichtet hatte, was der Knabe über Walter Sutters sittliches Betragen auf dem Schulwege behauptete, und da, wie das Kantonsgericht feststellt, auch schon andere über unsittliche Gespräche der Schüler geklagt hatten, war es angezeigt, dass der Lehrer die fehlbaren Schüler zur Rede stelle und zum Anstande ermahne. Dass er zuerst mit den Eltern spreche, die über das sittliche Betragen ihrer Kinder auf dem Schulwege nicht unbedingt aus eigener Wahrnehmung etwas

wussten, konnte von ihm nicht verlangt werden, ebenso wenig, dass er der Sache zuerst nach der Art eines Untersuchungsrichters nachgehe oder die fehlbaren Schüler unter vier Augen zur Rede stelle, statt den Fall vor der Klasse zur Sprache zu bringen und ihn zur Belehrung und Ermahnung der ganzen Klasse zu benützen.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden abgewiesen.

49. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 13. Dezember 1946 i. S. Gruber gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt.

1. *Art. 2 StGB.* Welches Recht ist anzuwenden, wenn ein fortgesetztes Verbrechen unter altem Recht beginnt und unter neuem weiterverübt wird ? (Erw. 1).
 2. *Art. 315 StGB* ist auch anwendbar, wenn die gegen die Amtspflicht verstossende Handlung des Beamten nicht Amtshandlung ist (Erw. 2).
 3. *Art. 71 Abs. 3 StGB.* Begriff des fortgesetzten Verbrechens (Erw. 3).
1. *Art. 2 CP.* Quel droit faut-il appliquer lorsqu'un délit successif commence à être commis sous l'ancien droit et qu'il continue de l'être sous l'empire du nouveau ? (consid. 1).
 2. *L'art. 315 CP* est aussi applicable lorsque l'acte du fonctionnaire impliquant une violation des devoirs de sa charge n'est pas un acte rentrant dans ses fonctions (consid. 2).
 3. *Art. 71 al. 3 CP.* Notion du délit successif (consid. 3).
1. *Art. 2 CP.* Quale diritto dev'essere applicato, quando un delitto continuato comincia sotto il vecchio diritto e prosegue sotto il nuovo diritto ? (consid. 1).
 2. *Art. 315 CP* è anche applicabile, se l'atto del funzionario contrario ai suoi doveri d'ufficio non è un atto che entra nelle sue funzioni (consid. 2).
 3. *Art. 71, cp. 3 CP.* Nozione del delitto continuato (consid. 3).

A. — Gruber war von 1920 bis 1944 Beamter der kantonalen Brandversicherungsanstalt von Basel-Stadt. Er hatte die angemeldeten Schäden zu besichtigen und dem Verwalter der Anstalt darüber zu berichten, so auch über Schäden an Öfen, welche die Anstalt als Explosionsschäden behandelte. Bei dieser Tätigkeit empfahl er den Versicherten